OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350290/2/GS/Gru

Datum:
Linz, 6. März 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Frau K E K, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F S, G S x, x W, vom 15.11.2016 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.10.2016, Gz. BHVBSO-2016-261082/11-RH, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Der Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Das Kostenersatzbegehren der Beschwerdeführerin wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.10.2016, Gz. BHVBSO-2016-261082/11-RH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 25.7.2016 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

„Für Juli 2016 wird ein Betrag von Euro 33,37 gewährt.
Für August 2016 wird ein Betrag von Euro 132,05 gewährt.
Für September 2016 besteht kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Für Oktober 2016 besteht kein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Die Anspruchsprüfung für November 2016 kann erst nach Vorlagen der Einkommensnachweise ab diesem Zeitpunkt erfolgen (Beschäftigungsaufnahme ab 03.10.2016)."

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Frau K mit ihren beiden minderjährigen Kindern D F, geb. x, und H F, geb. x, im gemeinsamen Haushalt lebe. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck, 11 FAM 1/16 b - 3, vom 19.4.2016 geschlossenen Vergleich hätten beide Antragsteller erklärt, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wechselseitig auf jeglichen Unterhaltsanspruch aus welchem Titel auch immer zu verzichten. Den Ehegatten wäre auch zur Kenntnis gebracht worden, dass nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes dieser Unterhaltsverzicht unter bestimmten Umständen einer Sittenwidrigkeitsprüfung durch das Gericht unterliegen könne und die Berufung auf den Unterhaltsverzicht vom Gericht grundsätzlich als sittenwidrig und damit als unwirksam beurteilt werden könnte. Weiters wäre festgehalten worden, dass die beiden Antragsteller im Zeitpunkt der Ehescheidung auch gleich viel verdienen würden, also unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen jeweils monatlich ca. 1.800,-- Euro, weswegen auch die kinderbezogenen Ausgaben im Verhältnis 50:50 zu tragen seien. Da es nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck den guten Sitten widerspräche, wenn ein Unterhaltsverzicht in der Absicht geschlossen werde, den Unterhalt auf Dritte (z.B. die öffentliche Fürsorge) abzuwälzen, wäre bei der Berechnung des Einkommens von Frau K grundsätzlich 40 % des Einkommens des geschiedenen Ehegatten, abzüglich je 4 % für die unterhaltsberechtigten Kinder, daher 28 % angenommen worden. Bei einem unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen angegebenen Einkommen von mtl. 1.800,-- Euro, daher ein Betrag von 504,-- Euro. Weiters verfüge Frau K über Leistungen des AMS Vöcklabruck in Höhe von tgl. 15,75 Euro bzw. ab 17.9.2016 von tgl. 15,06 Euro und über ein Einkommen von der Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant-Innenbetreuung GmbH, im August von 306,-- Euro und im September von 212,50 Euro. Bezüglich der Kinder sei festzuhalten, dass A F, geb. x, sich überwiegend beim Vater aufhalte und daher bei der Berechnung der Ansprüche nicht mitgerechnet werde. Hinsichtlich der beiden mj. Kinder, D und H F, würden diese lt. oben angeführtem Vergleich des

Bezirksgerichtes Vöcklabruck von beiden Eltern betreut und daher die kinderbezogenen Ausgaben im Verhältnis von 50:50 auf die Eltern aufgeteilt werden. Daher wäre der in der Oö. Mindestsicherungsverordnung für diese Personen vorgesehene Mindeststandard auch um 50 % gekürzt worden und daher pro Kind ein Betrag von 105,15 Euro zur Anwendung gebracht worden. Der Mindeststandard für eine alleinerziehende Person betrage mtl. 914,-- Euro. Die genaue Berechnung der Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei den beiliegenden Berechnungsblättern zu entnehmen.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 15.11.2016. In dieser wird beantragt, das Verwaltungsgericht möge der gegenständlichen Beschwerde Folge geben und

1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Antragstellerin für die Monate Juli, August, September und Oktober 2016 jeweils pro Monat ein Betrag von 1.334,60 Euro an bedarfsorientierter Mindestsicherung gewährt werde, in eventu

2. den angefochtenen Bescheid im bekämpften Umfang aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlichen Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen, sowie in jedem Falle

3. möge das Verwaltungsgericht der Einschreiterin den Ersatz der Kosten für die gegenständliche Beschwerde zuzuerkennen, wonach das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck verpflichtet sei, den Beschwerdeaufwand der Einschreiterin zuhanden ihres Rechtsvertreters zu ersetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 17.11.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von einer Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat rechtlich erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. 74/2011, in der Fassung LGBl. 36/2016, kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, eine bedarfsorientierte Mindestsicherung nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,
   c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,
   d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG" oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige" oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,
   e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

   sind.

Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung ist gemäß § 5 Oö. BMSG, dass eine Person im Sinn des § 4

1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung setzt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

§ 8 Oö. Abs. 1 Mindestsicherungsgesetz lautet unter der Überschrift „Einsatz der eigenen Mittel" wie folgt:

Die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung hat unter Berücksichtigung

1. des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie
2. tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Beim Einsatz der eigenen Mittel dürfen folgende Einkünfte gemäß § 9 Abs. 1 Oö. BMSG nicht berücksichtigt werden:

1. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtsträger oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung mehr erforderlich wären - es sei denn, es handelt sich bei der Empfängerin oder dem Empfänger dieser Leistungen um eine Person im Sinn des § 4 Abs. 2;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und die im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe zuerkannten Kinderabsetzbeträge;
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen, die zur Deckung von Aufwendungen für den eigenen Pflegebedarf zuerkannt wurden.

Gemäß § 13 Abs. 2 Oö. BMSG hat die Landesregierung mit Verordnung die Höhe der Mindeststandards und die näheren Kriterien zur Zuordnung zu einzelnen Mindeststandardkategorien festzusetzen. Dabei sind gemäß § 13 Abs. 3a Oö. BMSG gesonderte Mindeststandards für volljährige Personen festzusetzen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 fallen.

Diese Mindeststandards wurden mit Verordnung der Oö. Landesregierung, über die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Einsatz der eigenen Mittel (Oö. Mindestsicherungsverordnung - Oö. BMSV) festgesetzt.

§ 1 Abs. 1 Oö. BMSV in der im Jahr 2016 geltenden Fassung LGBl. Nr. 152/2015 lautet auszugsweise:

Die laufenden monatlichen Geldleistungen (Mindeststandards) zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs betragen für

1.	alleinstehende oder alleinerziehende Personen	914,00 Euro
2.	alleinstehende oder alleinerziehende volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen	677,30 Euro
3.	volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben	
	a) pro Person	643,90 Euro
	b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist oder sein könnte	447,10 Euro
	c) ungeachtet der lit. a) und b) pro familienbeihilfebeziehender Person gemäß § 11 Abs. 3. Z 5 Oö. BMSG, wenn diese als Kind Unterhalt bezieht oder beziehen könnte und mit zumindest einem	210,30 Euro

	Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	
4.	volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, die als Kind Unterhalt beziehen oder beziehen könnten und nicht unter § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fallen	
	a) pro Person, wenn diese mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	407,20 Euro
	b) pro Person, wenn diese mit zumindest einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt	210,30 Euro
5.	unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben,	
	a) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für die ersten drei minderjährigen Kinder	210,30 Euro
	b) für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht ab dem vierten minderjährigen Kind	184,00 Euro
	b) für die kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	447,10 Euro

Nach Ansicht der belangten Behörde widerspricht der von der Bf und ihrem Exgatten vor dem Bezirksgericht Vöcklabruck am 19.5.2016 abgeschlossene Vergleich, wonach wechselseitig auf Unterhalt verzichtet wurde, den guten Sitten. Es wurde die Mutmaßung angestellt, dass der Unterhaltsverzicht in der Absicht geschlossen worden wäre, den Unterhalt auf Dritte (die öffentliche Fürsorge) abzuwälzen. Aus diesem Grund hat die belangte Behörde - neben der Anrechnung von Leistungen des AMS - fiktiv einen Prozentsatz des Einkommens des geschiedenen Ehegatten bei der Berechnung des Einkommens der Bf herangezogen. Diese fiktive Heranziehung widerspricht jedoch den gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur des VwGH.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

So ist auch in den erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung ausgeführt, dass erst tatsächlich realisierte Ansprüche bzw. Leistungen dem Einkommen oder dem verwertbaren Einkommen gleichgestellt sind. Auch der VwGH hat beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 28.6.2016, Ro 2014/10/0037, ausgesprochen, dass bloße Mutmaßungen die Annahme tatsächlicher Zahlungen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise nicht begründen vermögen. Eine Anrechnung eines Einkommens nach dem Oö. BMSG setzt immer voraus, dass die Leistung auch tatsächlich erbracht wird. Da die belangte Behörde jedoch von einem Unterhaltsverzicht der Bf ausgegangen ist und lediglich fiktiv einen Prozentsatz des Einkommens ihres Exgatten zur Berechnung des Einkommens der Bf herangezogen hat, hat sie das Einkommen des Ehegatten zu Unrecht herangezogen. Dieser Einkommensteil des Exgatten der Bf ist bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens der Bf nicht zu berücksichtigen.

Weiters stellte die belangte Behörde fest, dass die beiden mj. Kinder im gemeinsamen Haushalt mit der Bf wohnen. Für in Haushaltsgemeinschaft lebende mj. Kinder, die unterhaltsberechtigt sind und für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung ein Richtsatz von 210,30 Euro vorgesehen.

Hinsichtlich der beiden jüngeren mj. Kinder D F und H F sind offensichtlich aufgrund der Aktenlage alle geforderten Tatbestandsmerkmale zur Heranziehung des genannten Richtsatzes erfüllt: Die beiden genannten Söhne sind minderjährig und leben laut den Feststellungen der belangten Behörde in Haushaltsgemeinschaft mit der beschwerdeführenden Mutter. Angemerkt wird, dass beim ältesten Sohn A die Anwendung dieses Richtsatzes schon mangels vorliegender Haushaltsgemeinschaft mit der Bf ausscheidet. Bei den beiden jüngeren minderjährigen Kinder D und H, für die aufgrund der Aktenlage ein Anspruch auf Familienbeihilfe bestehen wird, ist auch das Kriterium der „Unterhaltsberechtigung" gegeben. Abgestellt wird diesbezüglich auf die grundsätzliche Unterhaltsberechtigung und nicht auf eine konkrete Unterhalts-leistung für die minderjährigen Kinder zur Heranziehung des genannten Richtsatzes.

Von einer Unterhaltsberechtigung im Sinne des § 231 Abs. 2 Satz 1 ABGB ist aufgrund der Aktenlage auszugehen. Nach ABGB haben beide Elternteile anteilig zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen; der Elternteil, der das Kind im Haushalt betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Wenn das Kind im gleichen Haushalt wie seine Eltern lebt, hat das Kind einen Anspruch auf Naturalunterhalt. Lebt das Kind mit einem der beiden Elternteile nicht im gemeinsamen Haushalt (oder hat ein Elternteil es einmal unterlassen, seiner Naturalunterhaltspflicht nachzukommen), muss dieser Elternteil Geldunterhalt leisten. Hingewiesen wird, dass sich der OGH in der Entscheidung 1 Ob 158/15i vom 17.9.2015 mit den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen im Fall der Obsorge beider Elternteile und/oder der gemeinsamen Betreuung auseinandergesetzt hat.

Eine Halbierung des heranzuziehenden Richtsatzes - wie es die belangte Behörde hinsichtlich der beiden jüngeren Kinder vorgenommen hat - ist weder im Oö. BMSG noch in der Oö. BMSV vorgesehen. Die belangte Behörde hat daher zu Unrecht den halbierten Richtsatz des § 1 Abs. 1 Z 5 lit. a Oö. BMSV in der Höhe von 105,15 Euro herangezogen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die

Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, hat die belangte Behörde einerseits zu Unrecht einen fiktiven Teil des Einkommens des Exgatten der Bf als ihr eigenes Einkommen angerechnet, andererseits hat sie zu Unrecht für die beiden jüngeren im gemeinsamen Haushalt mit der Bf wohnenden Kinder den vorgesehenen Richtsatz halbiert. Es sind deshalb umfangreiche Neuberechnungen anzustellen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes würde der Bf im ggst. Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war der Beschwerde daher derart Folge zu geben, dass der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird.

Zur Zurückweisung des Antrages auf Kostenersatz:

Gemäß § 74 Abs. 1 AVG hat jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen. Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dementgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei nominiert. Da es sich im gegenständlichen Verfahren nicht um eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder Behördenverhalten iSd Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG handelt, war ein Kostenersatzbegehren – selbst wenn der Beschwerde des Bf Folge zu leisten gewesen wäre – als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (siehe oben angeführte Judikatur des VwGH). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger